

# Technische Spezifikationen

Vergaberechtliche  
Bedeutung

# Vortragender:

## Dipl. – Ing. Roman Duskanich

- TU Wien Bauingenieurwesen – Baubetrieb und Bauwirtschaft
- mehrjährige Tätigkeit in der Privatwirtschaft,
- Projekte: ÖNB Neubau, ÖNB Generalsanierung, Herrengasse Landesregierung
- seit 1999 im BM, Abt. III/8 für Baukontrolle und Bauwesen
- derzeit Leiter der Abt. II/4 Bau- und Budgetangelegenheiten
- weitere Aufgaben: Projektleiter Standardisierte Leistungsbeschreibungen Hochbau (LB-HB) und Haustechnik (LB-HT), Mitarbeiterschulung, ÖNORM–Komitees 169 Bauleistungen und 015 Vergabe und Verdingungswesen
- Kontakt über E-Mail: [roman.duskanich@bmdw.gv.at](mailto:roman.duskanich@bmdw.gv.at) oder Tel.: 01 71100 - 805604

## Verwendete Abkürzungen

AG	Auftraggeber (öffentlicher oder Sektoren-AG)
ASt	Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BVA	Bundesvergabeamt
D	Deutschland
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
F-XX	Feststellungsverfahren vor Vergabenachprüfungsbehörden
LB	Leistungsbeschreibung
LV	Leistungsverzeichnis
N-XX	Nichtigkeitsverfahren vor Vergabenachprüfungsbehörden
Ö	Österreich
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VK	Vergabekammer (D)

# AGENDA

## Technische Spezifikationen

- Schlüsselbegriffe
- unechte - echte Bieterlücke
- Verwendung von "Leitprodukten"
- konstruktive, funktionale Leistungsbeschreibung
- Abänderungs- Alternativangebote
- ausgewählte Judikatur

# Einleitung

- Im Bereich der technischen Spezifikationen bewegen wir uns stark in europarechtlich geprägten Sachverhalten und Begriffen
- Gleichzeitig ist aber auch das österreichische Zivilrecht maßgeblich, jedenfalls dort, wo keine europarechtlichen Vorgaben zu beachten sind
- Dieses Spannungsfeld bestimmt unsere Tätigkeit im Bereich des Vergaberechts (insbesondere bei den technischen Spezifikationen)

## Europarechtliches Spannungsfeld

- **Art. 28-37 AEUV:** Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs, insbesondere **Art. 34** (nicht-tarifäre Handelshemmnisse)
- **Art. 36 AEUV:** Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren
- Bei „Art. 36-Materien“: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
(EuGH, C-14/02 vom 8.5.2003 „ATRAL SA gegen den Belgischen Staat“)

## Definition

- ist jedes Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder Dienstleistungen genügen müssen

(§ 7 Z 2 Akkreditierungsgesetz, Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008) – auf das Wesentliche vereinfacht gegenüber § 2 Z 34 BVergG 2006. Fast wortgleich ÖVE/ÖNORM EN 45020, 3.4.

# Definition

- ist ein technisches Regelwerk, nicht jedoch eine individuelle, auf den konkreten Leistungsgegenstand bezogene technische Vorgabe im Einzelfall.

(Deutsche Vergabekategorie, z.B. OLG Düsseldorf VII Verg 56/04 v. 6.10.2004; OLG München Verg 012/05 v. 11.8.2005; VK Nordbayern 320.VK-3194-54/04 v. 18.1.2005; OLG München Verg 10/08 v. 28.7.2008 – im Folgenden)



# Schlüsselbegriffe

- „Stand der Technik“
- „Widmungsgemäßer Verwendungszweck“
- „Zweckdienlichkeit“ [Gebrauchstauglichkeit]
- „Wesentliche Anforderungen“
- („Nur“) vergaberechtlich: „Bieterlücken“ und „Leitprodukte“

Wichtige Begriffe in ÖVE/ÖNORM EN 45020 „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – allgemeine Begriffe“ (deutsch/englisch/französisch), Ausgabe 1.2.2007

# Schlüsselbegriffe

## „Stand der Technik“

- ist ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglich gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung

(ÖVE/ÖNORM EN 45020, Abschn. 1.4)

# Schlüsselbegriffe

## „Widmungsgemäßer Verwendungszweck“

- Vergaberechtlich: **Leistungsanforderungen** („performance requirements“) haben **Vorrang** vor **Auslegungsmerkmalen** oder Beschreibungen
- Zivilrechtlich: „Bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften“ (§ 922 ABGB)

(ÖVE/ÖNORM EN 45020, Abschn. 1.4)

# Schlüsselbegriffe

## „Zweckdienlichkeit“ [Gebrauchstauglichkeit]

- Zweckdienlichkeit ist die Fähigkeit eines Erzeugnisses, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung, einen bestimmten Zweck unter festgelegten Bedingungen zu erfüllen

(ÖVE/ÖNORM EN 45020, Abschn. 2.1)

# Schlüsselbegriffe

## „Wesentliche Anforderungen“

- Wesentliche Anforderungen sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Leistungen genügen müssen.

(§ 2 Z 44 BVergG 2006)

„Anforderung“: Festlegung, die zu erfüllende Kriterien angibt

(ÖVE/ÖNORM EN 45020, Pkt. 7.5).

# Schlüsselbegriffe

## „Bieterlücken“ – „Ausschreiberlücken“

- **Bieterlücken** sind bei LV-Positionen für die Eintragung des (der) vom Bieter angebotenen Erzeugnisse(s) vorgesehen (§§ 98 Abs. 8 und 106 Abs. 7 BVergG 2006)
- **Ausschreiberlücken:** Lücke, die beim Erstellen des LV durch eine Angabe zu ersetzen **ist** (ÖNORM A 2063).

# Schlüsselbegriffe

## „Echte Bieterlücken“ - „Unechte Bieterlücken“ (ÖNORM A 2063)

- **Echte Bieterlücken:** „Lücke, die im Angebots-LV durch eine Angabe zu ersetzen **ist**“ (im Regelfall ein Produkt)
- kein Leitprodukt des AG, sondern „nur“ technische Spezifikationen. Führt beim „Nicht Befüllen“ zum **Ausscheiden** des Angebotes

# Schlüsselbegriffe

## „Echte Bieterlücken“ - „Unechte Bieterlücken“ (ÖNORM A 2063)

- **Unechte Bieterlücken:** „Lücke, die im Angebots-LV durch eine Angabe ersetzt werden **kann**“
- Vom AG werden in Ausschreiberlücken „Leitprodukte“ beispielhaft vorgeben immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ + Definition der Kriterien der Gleichwertigkeit
- in die Bieterlücken – **kann** ein gleichwertiges Produkt angeboten werden, wenn nicht gilt das beispielhaft genannte Produkt als angeboten



# Schlüsselbegriffe

## „Echte Bieterlücken“ - „Unechte Bieterlücken“ (ÖNORM A 2063)

- **Unechte Bieterlücken:** Führt beim „Nicht Befüllen“ **nicht zum Ausscheiden** des Angebotes

(aber Bieter nannte in einer unechten Bieterlücke kein konkretes Produkt, sondern nur den Firmen- oder Herstellernamen was zum Ausscheiden des Angebotes führte: Bundesverwaltungsgericht vom 12.02.2016, W134 2118711-2/23E und W134 2119747-2/40E)

## Schlüsselbegriffe

### Ausschreiberlücke:

241201

Bodenbeläge innen, mit keramischen Fliesen, im Dünnbettverfahren auf Zementestrich (ZE) unbeheizt (unbeh.).

Im Positionstichwort sind die Materialgruppe und das Fliesenformat (cm) angegeben.

**241201A Bodenbelag Gr.BIIa ZE unbeh.15x15 m<sup>2</sup>**

Farbe grau glasiert, Abrieb II, Fugen grau.

Rutschsicherheit: \_\_\_\_\_

## Schlüsselbegriffe

### Unechte Bieterlücke:

241123

Wandbeläge innen, mit glasierten keramischen Fliesen, im Dünnbettverfahren, einschließlich etwa erforderlicher Vorstriche, Grundierungen und vergütetem Mörtel.

Arbeitshöhe von Null bis 2,1 m.

241123A Wandbelag innen b.2,1m m<sup>2</sup>

Untergrund: \_\_\_\_\_

Beispielhaftes Material: \_\_\_\_\_

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Format: \_\_\_\_\_

Gruppe: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Fuge: \_\_\_\_\_

angeboten: .....

## Schlüsselbegriffe

### Echte Bieterlücke:

381604

Fertigparkettelemente mit Nut und Feder, Sortierung natur, werksversiegelt, auf vorhandenen, geeigneten. Untergrund nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers geklebt, Gesamtdicke des Panels 11 mm (+/-1mm), Nutschichtdicke (N-dicke) mindestens 5 mm.

**381604A Fertigparkett 11mm N-dicke 5mm Buche Riemen m<sup>2</sup>**

Nutschichtdicke 5 mm, Buche natur, mit riemenartiger Musterung.

Angebotenes Material: . . . . .

# Schlüsselbegriffe

## „Bieterlücken“ und „Leitprodukte“

- Europarechtlich heikel ist dieses Verhältnis, im Gegensatz zur gelebten Praxis in Ö und D: Die Vorgabe von Leitprodukten (immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) soll die Ausnahme sein – in der gelebten Praxis stellt das aber den Regelfall dar!
- „... ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann (§ 98 Abs. 8 BVergG 2006). “

## Regelungen im BVergG 2006

§ 2 Z 35 Definition

lit. a für Bauaufträge

lit. b für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

§ 96 / § 246 Regelungen bezüglich technischer Spezifikationen  
bei konstruktiver und bei funktionaler Leistungsbeschreibung

§ 98 / § 247 Technische Spezifikationen

## Regelungen im BVergG 2006

### § 2 Z 35 Definition, technische Spezifikationen:

- Sämtliche, v.a. in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen, die auf den Verwendungszweck abstellen
- Das kann sich (u.a.) auf Umwelteigenschaften, Qualitätsstufen, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen beziehen, auf Prüfmethoden, auf Planung und Berechnung, auf Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, ...

## Regelungen im BVergG 2006

### § 96 Abs. 1 u. 246 Abs. 1 BVergG:

- Bei **konstruktiver Leistungsbeschreibung** sind die Leistungen so **eindeutig, vollständig und neutral** zu beschreiben, dass die **Vergleichbarkeit** der Angebote gewährleistet ist
- Eine konstruktive LB **hat technische Spezifikationen zu enthalten** und ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster und dergleichen zu ergänzen



## Regelungen im BVergG 2006

### § 96 Abs. 2 u. § 246 Abs. 2 BVergG:

- Bei **funktionaler Leistungsbeschreibung** haben die technischen Spezifikationen das Leistungsziel so hinreichend genau und neutral zu beschreiben, dass alle für die Erstellung des Angebotes maßgebenden **Bedingungen und Umstände erkennbar sind**; sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an die Leistung gestellten Anforderungen müssen im Hinblick auf die **Vergleichbarkeit** der Leistungen erkennbar sein

## Regelungen im BVergG 2006

### Technische Spezifikationen (§ 98 und § 247):

- „müssen für **alle** Bewerber und **Bieter** in **gleicher Weise zugänglich** sein und dürfen den **Wettbewerb nicht** in ungerechtfertigter Weise **behindern**“

# Regelungen im BVerG 2006

## Technische Spezifikationen (§ 98 und § 247):

Technische Spezifikationen können festgelegt werden

- gemäß „Normentreppe“ für konstruktive LB
- in Form von Leistungs- u. Funktionsanforderungen
- in Form von Leistungs- u. Funktionsanforderungen, aber unter Bezugnahme auf die „Normentreppe“
- unter Bezugnahme auf „Normentreppe“ für bestimmte Leistungsmerkmale und in Form von Leistungs- u. Funktionsanforderungen hinsichtlich anderer Merkmale

## Regelungen im BVerG 2006

„Normentreppe“ § 98 Abs. 2 Z. 1; § 247 Abs. 4 Z. 1:

1. Nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden
2. Europäische technische Zulassungen
3. Gemeinsame technische Spezifikationen
4. Intern. Normen u. andere techn. Bezugssysteme von europ. Normungsgremien
5. Bei Fehlen von 1.-4.: nationale technische Spezifikationen

## Regelungen im BVergG 2006

### Weitere Festlegungen in § 98 und § 247:

- Anerkannte Stellen (Prüfstellen, zwingende - gegenseitige - Anerkennung deren Bescheinigungen durch den öff. AG)
- Bei Anforderungen an die Umweltgerechtheit der Leistungen Bezugnahme auf Umweltgütezeichen und was dabei zu beachten ist
- **Unzulässigkeit der Bezugnahme auf bestimmte Produkte**, Herkünfte oder Herstellungsverfahren; **ausnahmsweise** Zulässigkeit mit **Zusatz** „**oder gleichwertiger Art**“, sofern Auftragsgegenstand **nicht allgemein verständlich beschrieben** werden kann. Die **maßgeblichen Kriterien** für die **Beurteilung der Gleichwertigkeit** sind anzugeben

# Festlegungen bez. techn. Spezifikationen

Der AG kann Festlegungen bezüglich technischer Spezifikationen treffen

- bei den **Eignungskriterien** (v.a. zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers); bei zweistufigen Vergabeverfahren auch b. den Auswahlkriterien
- bei den **Mindestanforderungen** an die im Auftragsfall zu erbringende Leistung (im Wege der **Leistungsbeschreibung** i.e.S.)
- bei den **Zuschlagskriterien**

## Beschreibung der Leistung

- Gemäß BVerG freie Wahl der LB für den AG (§ 95)

Aber unterschiedliche Regelungen bez. technische Spezifikationen bei Ausschreibungen mit

- konstruktiver Leistungsbeschreibung
- funktionaler Leistungsbeschreibung

# Beschreibung der Leistung

- Technische Spezifikationen bei Ausschreibungen mit konstruktiver Leistungsbeschreibung

(§ 95 Abs. 2 → § 96 Abs. 1 → § 98 BVergG 2006)

→ Die Ausschreibung „**muss**“ technische Spezifikationen enthalten



## Beschreibung der Leistung

- Technische Spezifikationen bei Ausschreibungen mit funktionaler Leistungsbeschreibung

(§ 95 Abs. 3 → § 96 Abs. 2 → § 98 Abs. 4 BVergG 2006)

→ Ein Angebot darf vom AG **nicht zurückgewiesen** werden, wenn Stufe 1-4 der „Normentreppe“ zugrunde gelegt werden

# Beschreibung der Leistung

- **Abänderungsangebot:** Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich **geringfügige technische**, jedoch **gleichwertige Änderung**, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht (§ 2 Z. 1).

# Beschreibung der Leistung

- **Alternativangebot:** Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters (§ 2 Z. 2).
- Alternativangebote sind nur bei Wahl des „**Bestangebotsprinzips**“ zulässig.
- Alternativangebote können technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art sein.

# Beschreibung der Leistung

- In der Ausschreibung (in den Vorbemerkungen bzw. in der Beschreibung der Leistung) ist festzulegen, ob
  - **Alternativangebote** und/oder
  - **Abänderungsangebote****zulässig** sind.
- Ist definitiv nichts geregelt, dann sind Alternativangebote nicht zulässig (§ 81 Abs. 1), hingegen sind Abänderungsangebote zulässig (§ 82 Abs. 1) – soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt nur zusätzlich zum Hauptangebot.

## Beschreibung der Leistung

- Bei Zulässigkeit müssen sowohl **Alternativangebote** als auch **Abänderungsangebote** eine der ausgeschriebenen Leistung **gleichwertige Leistung** zum Gegenstand haben; ist dies nicht der Fall, dann sind derartige Alternativ- oder Abänderungsangebote zwingend auszuschneiden (§ 129 Abs. 1 Z 7).
- I.d.R. sind sie im Wege einer gesonderten Ausarbeitung einzureichen.

# Anforderungen an den Auftraggeber

- Der Auftraggeber muss (ausreichend) **fachkundig** sein oder sich eines Sachverständigen bedienen (§ 78 Abs. 9 BVergG 2006)
- Ausweg: „Wettbewerblicher Dialog“? – problematisch, da dadurch nicht, fehlende Fachkunde des AG durch fachlichen Input der Bieter ersetzt werden soll!

Wettbewerblicher Dialog: wenn es sich um komplexe Aufträge handelt und die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich ist.

„Komplexe Aufträge“ wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Spezifikationen gemäß § 98 Abs. 2, mit denen seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens anzugeben.

# Judikatur

- „Die Positionen der nachfolgenden Leistungsgruppen sind auf die Spezifika des Fabrikats Honeywell abgestimmt. Dieses Fabrikat ist beispielhaft ausgeschrieben und muss auch angeboten werden. Alternativfabrikate sind zulässig, sind jedoch in Form einer separaten Beilage als Angebot zu stellen.“

(Konkreter Text in einer Ausschreibung von Lüftung-Klima-Sanitär-Leistungen)

# Judikatur

### Ausschreibung von **Möbeln**:

- „Ein bestimmtes Erzeugnis ist schon dann ‚vorgeschrieben‘, wenn es nach Form, Stofflichkeit, Aussehen oder technischen Merkmalen so präzise definiert ist, dass es dem Bieter faktisch keine Möglichkeit belässt, ein gleichwertiges Produkt anzubieten.

[Der AG] hat in der Leistungsbeschreibung die **Werkstoffe, Maße und Formen der Büromöbel bis ins Detail vorgegeben**. Ein bestimmtes Erzeugnis iSd § 8 Nr. 3 Abs. 3 VOL/A [ähnlich § 98 Abs. 7 1. Satz BVergG] liegt somit vor.“

(2. VK Brandenburg 16.3.2000, 1 VÜA 11/98)



# Judikatur

- „(Es) ist in den gesamten Vergabeunterlagen nicht dokumentiert, welche Besonderheiten in der Art der zu vergebenden Leistung die Vorgabe der XXX Produkte, die durch die Beigeladene vertrieben werden, rechtfertigen sollten (...).“ [AG begründete das im Verfahren mit der subjektiven Einschätzung des Schulleiters]. „Zum zweiten ist ebenso wenig ersichtlich wie aktenkundig, warum die (...) vorgegebene Raumgröße fabrikatsbezogene Ausschreibung rechtfertigen sollte. Dazu bedürfte es zumindest eines Vortrages, dass Konkurrenzmaschinen erheblich größer wären (...).“

(1. VK Sachsen 7.2.2003, 1/SVK/007-3, „Fräsmaschinen“)

# Judikatur

- „Das zu errichtende Gebäude (...) hat eine vordringlich repräsentative Funktion zu erfüllen, woraus sich ein hoher Anspruch an die architektonische Gestaltung ableitet. Insbesondere der Natursteinbodenbelag prägt in außergewöhnlichem Maße das Gesamterscheinungsbild der Gebäude. Es werden sowohl besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des einzubauenden Natursteines als auch an die Qualität der einzubauenden Materialien gestellt.“  
Vorgegeben war: Muschelkalk vom Crailsheimer Steinbruch Stengelberg, Lagerstätte Kernmühle, weiters (u.a.) Farbe, geologisches Alter, ...

(VK Hessen 5.10.2005, 69d.VK-69/2005, „Naturwerksteinarbeiten“)

# Judikatur

## Grundsätzliches:

- Bezüglich des Verständnisses der Leistungsbeschreibung ist vom Verständnis des durchschnittlich fachkundigen Bieters [bei Anwendung der üblichen Sorgfalt] auszugehen

(EuGH,C-19/00 vom 18.10.2001, „SIAC Construction“, Rz. 42)

# Judikatur

- Ein Auftraggeber in der Republik Irland schrieb Rohrmaterialien für eine Wasserversorgungsanlage nach einer irischen Produktnorm aus
- Der einzige Hersteller des ausgeschriebenen Rohrmaterials hatte seinen Sitz in Irland
- Gleichzeitig gab es eine produktneutrale Norm der Internationalen Normungsorganisation ISO für Rohrmaterialien im Siedlungswasserbau
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?

# Judikatur

- Herstellerspezifische Ausschreibungen via (Produkt-)Norm sind europarechtswidrig, die Republik Irland wurde wegen Verletzung des seinerzeitigen EG-Vertrags verurteilt (Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit, nunmehr Art. 34 AEUV)

(EuGH, C-45/87 vom 22.9.1988 „Dundalk“)

# Judikatur

- Ein AG im Königreich der Niederlande schrieb eine zusätzliche Wetterwarte zu einem bereits bestehenden Verbund von Wetterwarten aus
- Das Betriebssystem des Verbundes der Wetterwarten ist „UNIX“, der AG schrieb dieses System auch für die neu zu beschaffende Wetterwarte vor
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?

# Judikatur

- Produktspezifische Ausschreibungen („Unix“ ist eingetragenes Warenzeichen) ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ [Anm.: auch „nur“ bei Ergänzung Bestand]) sind europarechtswidrig, das Königreich der Niederlande wurde wegen Verletzung des (szt.) EG-Vertrags verurteilt (Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit, nunmehr Art. 34 AEUV)

(EuGH, C-359/93 vom 24.1. 1995, „Unix“)

# Judikatur

- Ein AG schrieb Fahrzeuge aus
- Er gab keine Marke vor, verwendete aber bei den Ausschreibungsbedingungen technische Begriffe wie „Variant“, „Syncro“ und „Climatronic“ sowie bestimmte Farbbenennungen
- Der Zusatz „oder gleichwertig“ war unterblieben
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?



# Judikatur

- Verboten sind verdeckte hersteller- bzw. produktspezifische Vorgaben – in der Ausschreibung enthaltene technische Begriffe wie „Variant“, „Syncro“ und „Climatronic“ sind für Fahrzeuge der Volkswagen AG charakteristisch – der Zusatz „oder gleichwertig“ war unterblieben

(Vergabekammer bei der Bezirksregierung Lüneburg, Az.: 203-VgK-09/2001 vom 13.6. 2001)

# Judikatur

- Ein AG in Ö schrieb für die Schutzraumausrüstung Sitze mit einer Konstruktion aus Aluminium aus
- Ein Bieter bot im Wege eines Hauptangebotes Sitze aus einer verzinkten Stahlkonstruktion an
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?

# Judikatur

- Werkstoffspezifische Ausschreibungen sind (grundsätzlich) nicht verboten – sind Sitze aus Aluminium ausgeschrieben, so ist das Anbieten einer verzinkten Konstruktion – allenfalls – im Wege eines Alternativangebotes zulässig

(Anstelle mehrerer: BVA, F-15/96-18 vom 1.7. 1996, „Schutzraum-Ausrüstung“)

# Judikatur

- AG schrieb Brückenkonstruktion aus mit vorgegebener Überbaulänge von 43 m, wobei für Alternativangebote vorgegeben war, dass die Hauptabmessungen beizubehalten waren
- Bieter legte Alternativangebot mit Überbaulänge von 57 m
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?

# Judikatur

- Ist die von einem Bieter im Nebenangebot [Ö: Alternativangebot] vorgeschlagene Konstruktion eines ausgeschriebenen Brückenbauwerks nicht mit der vom AG formulierten Mindestbedingung "Beibehaltung der Hauptabmessungen" vereinbar, weil sich statt einer vorgegebenen Überbaulänge von 43 m durch Veränderung der Stützweiten eine Überbaulänge von 57 m ergibt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

(VK Lüneburg, VgK-36/2007 vom 6.9.2007)

# Judikatur

- AG schrieb Tische und Schrankmöbel aus, gefordert war eine Schraubverbindung der Teile
- Bieter bot Möbel mit einer Clips-Verbindung an
- Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?

# Judikatur

- Ist in der Ausschreibung von Möbeln eine Schraubverbindung gefordert, dann ist ein Angebot mit einer Clips-Verbindung nicht gleichwertig

(BVA, F-1/96-17 vom 20.6. 1996, „Tische und Schrankmöbel  
Neubau RESOWI-Zentrum Universität Graz“)

**Vielen Dank!**



*Get Ready. **Get Schrack.***